

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Lars Bocian (CDU)

vom 22. August 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. August 2023)

zum Thema:

Zuständigkeit für ungestaltetes Straßengrün

und **Antwort** vom 08. September 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Sep. 2023)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Lars Bocian (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16468
vom 22. August 2023
über Zuständigkeit für ungestaltetes Straßengrün

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Auf vielen Gehwegen, ehemaligen Baumscheiben oder auch Unterstreifen, entwickelt sich ein buschiges Wachstum von Wildkräutern mit größerem Ballungsumfang, welche das Passieren der Gehwege vor allem für Menschen mit Einschränkungen massiv erschwert oder unmöglich macht.

Frage 1:

Wer ist für ungestaltetes Straßengrün zuständig?

Antwort zu 1:

Der Begriff „ungestaltetes Straßengrün“ bedarf einer notwendigen Einordnung.

Zur öffentlichen Straße gehören gemäß § 2 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG)

1. der Straßenkörper; das sind insbesondere
 - a) der Untergrund, der Unterbau, der Oberbau, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Böschungen, Stützbauwerke, Treppenanlagen, Lärmschutzanlagen, Straßenentwässerungs- und Straßenbeleuchtungsanlagen,
 - b) Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, Bushaldebuchten, Taxihalteplätze, Parkflächen einschließlich der Parkhäuser, Straßenbegleitgrün sowie Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
2. der Luftraum über dem Straßenkörper,

3. das Zubehör; das sind insbesondere die Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und sonstigen Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.

„Ungestaltetes Straßengrün“ im Sinne dieser Anfrage wird als ungewollter wilder Aufwuchs (Wildwuchs) von Gräsern, Kräutern oder Gehölzen auf öffentlichen Straßen verstanden. Dieser Wildwuchs kann eine beeinträchtigende Verunreinigung oder andererseits auch eine tolerierbare Spontanvegetation darstellen.

Eine Bepflanzung öffentlicher Straßen gemäß § 2 BerlStrG, also gärtnerisch angelegte, bepflanzte und damit durch gewollte Begrünung gestaltete Flächen zählen dagegen zum regulären Zubehör öffentlicher Straßen.

Das Entstehen und die Etablierung eines ungewollten Aufwuchses ist möglich durch das Zusammenspiel einer absichtlich versickerungsfähigen offenen Bauweise befestigter Flächen (Platten/Pflastersteine in Pflastersand oder wassergebundene Wegedecken) in Verbindung mit geringem Nutzungsdruck z.B. durch wenig Befahrung/Betretung sowie fehlenden Ressourcen zur regelmäßigen (rechtzeitigen) Beseitigung von wild anfliegenden Pflanzensamen bzw. daraus entstandenen jungem Bewuchs. Der früher übliche stadtweite Einsatz von Herbiziden zur Freihaltung von Flächen des öffentlichen Straßenlandes, auf denen Aufwuchs bauweisebedingt möglich ist, kann aus rechtlichen Gründen bzw. zum Schutz der Umwelt nicht wiederaufgenommen werden. Für eine berlinweite effektive Bekämpfung von Wildkrautaufwuchs durch mechanische/technische bzw. manuelle Verfahren sowohl auf den befestigten, als auch auf den gärtnerisch angelegten Flächen öffentlicher Straßen verfügen die zuständigen Stellen im Land Berlin nicht über die dafür notwendigen umfangreichen Ressourcen.

In vielen Bereichen der Stadt ist Spontanvegetation auf öffentlichen Straßen nicht relevant für die Verkehrssicherheit oder die Funktion der öffentlichen Straße, sondern eine Frage der persönlichen Wahrnehmung von Ästhetik bzw. ein Problem nur bei einem traditionell geprägten Ordnungssinn ohne Einbeziehung der positiven Wirkungen von Wildwuchs vor allem auf die biologische Vielfalt in der Stadt. Das Wissen über die Bedeutung von Wildpflanzen insbesondere für viele Insektenarten hat dabei in den letzten Jahren deutlich zugenommen und auch die Akzeptanz einer blütenreichen „Stadtwildnis“ in öffentlichen Straßen steigt stetig an.

Ein Umgang mit ungewolltem wildem Aufwuchs von Gräsern, Kräutern oder Gehölzen auf öffentlichen Straßen kann sowohl die Reinigung, als auch die Pflege und Unterhaltung einschließlich Gewährleistung der Verkehrssicherung betreffen.

Für die Pflege und Unterhaltung öffentlicher Straßen in allen Teilen ist der Straßenbaulastträger zuständig, in dessen Fachvermögen die entsprechenden Flächen liegen. Dies sind für die öffentlichen Straßen in Berlin die Bezirksämter, hier die Straßen- und Grünflächenämter.

Die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) sind gemäß § 1 i.V.m. § 4 Absatz 1 Straßenreinigungsgesetz (StrReinG) für die ordnungsmäßige Reinigung der in den Straßenreinigungsverzeichnissen A und B aufgeführten öffentlichen Straßen im Land Berlin zuständig. Nach § 1 Absatz 1 StrReinG sind u.a. die Oberflächen von öffentlichen Straßen in der Baulast des Landes Berlin nach den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu reinigen. Nach § 1 Absatz 2 StrReinG gehören zu den Oberflächen insbesondere Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, Treppenanlagen, Parkplatzflächen, Schutzstreifen (Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen), Straßengrün und Hochbeete.

Die ordnungsmäßige Reinigung der im Straßenreinigungsverzeichnis C aufgeführten Straßen obliegt den Anliegern jeweils vor ihren Grundstücken bis zur Straßenmitte.

Zur ordnungsmäßigen Reinigung der Privatstraßen des öffentlichen Verkehrs sind die Eigentümer verpflichtet.

Die Pflege des gärtnerisch angelegten und begrüneten öffentlichen Straßenlands (also „gestaltetes Straßengrün“ im Sinne der Anfrage) wird für den zuständigen Straßenbaulastträger aufgrund der grünfachlichen Qualifizierung durch die Fachbereiche Grünflächenmanagement der bezirklichen Straßen- und Grünflächenämter übernommen.

Frage 2:

Dürfen Anwohner das ungestaltete Straßengrün besonders Wildaufwuchs (Tennen und Unterstreifen) zurückschneiden, um z. B. Gehwege oder Durchfahrtswege freizuhalten?

Antwort zu 2:

Die Zuständigkeiten für die Pflege und Unterhaltung sowie Reinigung öffentlicher Straßen im Land Berlin sind wie in der Antwort zu 1. dargestellt durch die jeweils geltenden Rechtsvorschriften geregelt.

Anwohnerinnen und Anwohner der im Straßenreinigungsverzeichnis C aufgeführten öffentlichen Straßen sowie Eigentümerinnen und Eigentümer der Privatstraßen des öffentlichen Verkehrs dürfen im Rahmen der ihnen obliegenden ordnungsmäßigen Straßenreinigung beeinträchtigenden Wildaufwuchs beseitigen.

Dies gilt nicht für die Anwohnerinnen und Anwohner der in den Straßenreinigungsverzeichnissen A und B aufgeführten öffentlichen Straßen. Grundsätzlich denkbar sind hier jedoch jeweils zuvor mit dem Straßenbaulastträger und ggf. der BSR abgestimmte Aktivitäten im Sinne eines gegenseitig nutzbringenden bürgerschaftlichen Engagements.

Frage 3:

In welcher Pflicht steht die BSR zur Freihaltung der Gehwege?

Antwort zu 3:

Die Pflichten im Zusammenhang mit der Straßenreinigung durch die BSR ergeben sich aus dem Straßenreinigungsgesetz (StrReinG). Im Rahmen der ordnungsmäßigen Reinigung durch die BSR erfolgt eine Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Beseitigung von ungewolltem Wildkrautwuchs, soweit der Wildwuchs den bestimmungsgemäßen und sicheren Gebrauch einer Straße beeinträchtigt. Dies kann ggf. auch eine Freihaltung von Gehwegen zur Folge haben.

Vorrangiges Ziel der ordnungsmäßigen Straßenreinigung ist dabei stets die Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes des öffentlichen Straßenlandes, dem sich andere Aspekte z.B. ästhetischer Art unterzuordnen haben.

Frage 4:

Wer ist zuständig für das Straßenbegleitgrün in übergeordneten Straßen ohne Gehwege und Radwege? (Beispiel: Buchholzer Straße zwischen Schillingweg und Favierweg)

Antwort zu 4:

Es wird davon ausgegangen, dass im Sinne des Themas der Schriftlichen Anfrage mit „Straßenbegleitgrün“ auch hier das „ungestaltete Straßengrün“, also unerwünschter Aufwuchs auf öffentlichen Straßen gemeint ist. Unabhängig von einem Vorhandensein von Gehwegen oder Radwegen ist der Straßenbaulastträger auch für übergeordnete Landesstraßen zuständig.

Siehe ansonsten auch die Antworten zu 1-3.

Berlin, den 08.09.2023

In Vertretung

Britta Behrendt
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt